

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der SBB AG betreffend Bahnfunk GSM-R auf der Strecke Niederweningen – Jona

Gemeinden	Niederweningen, Dielsdorf, Uster und Wetzikon
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur – Telecom, Anlagemanagement, Poststrasse 6, 3072 Ostermundigen
Gegenstand	<p>Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinden wie folgt:</p> <p><u>Niederweningen:</u> Bahnfunkanlage Niederweningen Dorf NWDX (Koord. 2'670'943/1'262'134): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 240 W auf 600 W.</p> <p><u>Dielsdorf:</u> Bahnfunkanlage Dielsdorf DIXX (Koord. 2'676'939/1'259'601): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 240 W auf 600 W.</p> <p><u>Uster:</u> Bahnfunkanlage Uster Nord USTN (Koord. 2'696'661/1'245'281): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 240 W auf 600 W.</p> <p><u>Wetzikon:</u> Bahnfunkanlage Wetzikon WZXX (Koord. 2'702'324/1'241'612): Erhöhung der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung ERP an der bestehenden GSM-R-Anlage von 240 W auf 600 W.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom 11. Juni 2018 bis 10 Juli 2018 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeindeverwaltung Niederweningen, Bauamt, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen- Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Bauamt, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf- Stadtverwaltung Uster, Bauabteilung, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster- Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Hochbau, Stadthaus, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
Aussteckung	Weil das Werk keine baulichen Veränderungen erfährt, entfällt eine Aussteckung.
Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Post-

aufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Zürich, 8. Juni 2018

Kanton Zürich, Gemeinden Niederweningen, Dielsdorf, Uster und Wetzikon